

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.
N^o 21. Freitag, den 14. März 1873.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militärpflichtigen in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff betrefend.

Zur Musterung der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff im heurigen Jahre angemeldeten Gestellpflichtigen ist, und zwar für

1., den Musterungsbezirk Wilsdruff

der 24. dieses Monats

im Gasthose zum weissen Adler zu Wilsdruff,

2., den Musterungsbezirk Dippoldiswalde

der 26. und 27. dieses Monats

im Rathhause zu Dippoldiswalde,

3., den Musterungsbezirk Döhlen

der 5. und 7. April dieses Jahres

in dem Hempel'schen Restaurationslocale in Dresden, Altmarkt 14, I. Etage

und

4., den Musterungsbezirk Schönfeld

ausschließlich der Orte Bonnewitz, Eschdorf mit Zubehör und Wünschendorf

der 8. April d. J.

in demselben Locale,

zur Loosung für die genannten vier Musterungsbezirke aber

der 15. Mai d. J.

von früh 8 Uhr an in Dresden,

in dem vorgemerkten Locale,

festgesetzt worden.

Indem die sämmtlichen, zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen dieser Musterungsbezirke mit dem Bemerken, daß ihnen von den Gemeindebehörden noch besondere Vorladungen zugehen werden, zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71^o und §§ 176, 178 der Militär-Ersatz-Instruction zu erwartenden Strafen und Nachtheile aufgefordert werden, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen bleibt, wird zugleich in Bezug auf die nach der Militär-Ersatz-Instruction zulässigen Reclamationen auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1., Nach § 78¹ der Ersatz-Instruction sind die Militärpflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll.

Ferner sind nach § 108^o derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäfte entstanden sein sollte;

2., die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationen werden den 3. Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat;

3., Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden (§ 108^o der Instruction);

4., die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (§ 15^o) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Dresden, den 4. März 1873.

Der Civilvorsitzende der Königl. Kreis-Ersatz-Commission im Aushebungsbezirke Wilsdruff.

Amtshauptmann von Vietz.

Auction.

Nächsten

17. März 1873,

von Vormittags 1/2 9 Uhr an,

solten im hiesigen Gerichtsamtshause verschiedene Möbels, Betten, eine Parthie Badgeräthschaft, darunter 2 Badtröge, ferner 2 Ranzendosen, mehrere Centner Mehl, sowie verschiedene Kleidungsstücke, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, sowie eine Drehbank gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 18. Februar 1873.

Leonhardi.